



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15810/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0394(NLE)

**SCH-EVAL 265
FRONT 470
COMIX 739**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Dezember 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14857/18; 14930/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Schweden** festgestellt worden sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Schweden festgestellten schwerwiegenden Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Schweden festgestellt worden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Schweden gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel, die während der 2017 im Bereich des Managements der Außengrenzen durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 2220 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Schweden hat eine gute Zusammenarbeit mit den anderen nordischen Ländern aufgebaut. Im Zusammenhang mit der Grenzkontrollkooperation im Ostseegebiet, an der auch Russland beteiligt ist, tauscht die schwedische Küstenwache Informationen aus und führt im Bereich Umwelt und grenzüberschreitende Angelegenheiten gemeinsame Maßnahmen mit Ländern der Region durch. Darüber hinaus hat die schwedische Küstenwache ihre Luftpatrouillen mit Finnland, Dänemark und Deutschland abgestimmt. Der engen Zusammenarbeit der schwedischen Behörden mit ihren regionalen Partnern wird eine besondere Bedeutung beigemessen. Im Rahmen des Polizei- und Zollnetzwerkes setzt Schweden gemeinsam mit den nordischen Ländern Verbindungsbeamte von Zoll und Polizei ein, um mit Drittstaaten im Bereich schwerer organisierter Kriminalität zusammenzuarbeiten, wobei sich der Schwerpunkt jedoch auf Grenzkontrollen und migrationsbezogene Belange beschränkt. Die schwedische Migrationsagentur hat zwölf Verbindungsbeamte für Migrationsfragen entsandt, deren Hauptaufgabe es ist, Informationen zu sammeln und die Lage in Drittstaaten im Bereich Migration zu analysieren. Die schwedische Polizei profitiert in hohem Maße vom Einsatz der entsprechenden Verbindungsbeamten in Drittstaaten, um grenzüberschreitende Kriminalität (z. B. Dokumentenbetrug) und illegale Migration nach Schweden wirksam zu bekämpfen.
- (3) Die Datenbank des nationalen Registers steht sowohl den Grenzschutzbeamten der ersten als auch der zweiten Kontrolllinie zur Verfügung. Das Ortsbesichtigungsteam konnte beobachten und wurde darüber informiert, dass die Grenzschutzbeamten mithilfe dieser Datenbank die Anschrift und die Einkommensdaten aller Personen in Schweden sowie einige andere wichtige Angaben sehr schnell abrufen konnten. Daher rufen die Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie die Datenbank auf, wenn sie die Angaben eines Fluggasts über die von ihm in Schweden besuchten Personen und deren finanzielle Möglichkeiten zur Deckung der Kosten für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen überprüfen. In einigen Fällen lassen sich mithilfe dieser Vorgehensweise weitere umfassendere Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie vermeiden, sodass die Grenzübertrittskontrollen insgesamt reibungslos und effizient ablaufen.

- (4) Dennoch haben die Ortsbesichtigungen in Schweden schwerwiegende Mängel bei den Kontrollen der Außengrenzen zutage gefördert, die insbesondere auf eine fehlende Strategie für das Grenzmanagement, einen unzureichenden Ausbildungsstand, ein fehlendes nationales Risikoanalysemodell auf der Grundlage des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells 2.0, fehlende Führungs- und Kontrollfunktionen im nationalen Koordinierungszentrum und auf die Art und Weise der Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an einigen Grenzübergangsstellen zurückzuführen sind. Die Zahl der Passagiere und die Risiken in Verbindung mit irregulärer Migration sind in Schweden stark gestiegen, sodass unter den derzeitigen Umständen eine schwerwiegende Vernachlässigung der Verpflichtungen Schwedens bei der Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzen und der Gewährleistung effizienter Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard festzustellen ist.
- (5) Es ist deshalb wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen in folgenden Bereichen vorrangig umgesetzt werden: integriertes Grenzmanagement: 1 bis 8; Personal und Kompetenz: 9 bis 13, 41, 46, 48, 50, 51, 52, 61 und 62. Risikoanalyse: 14 bis 20 und Überwachung der Seegrenzen: 21.
- (6) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Binnen einem Monat nach dessen Annahme sollte Schweden gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

A) Integriertes Grenzmanagement

1. eine nationale Strategie für das integrierte Grenzmanagement nach Artikel 3 Absatz 3 und im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 (Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache) ausarbeiten;
2. bei der Ausarbeitung der nationalen Strategie für das integrierte Grenzmanagement und des dazugehörigen Aktionsplans von den durch Frontex angebotenen spezifischen Schulungen zum integrierten Grenzmanagement vollumfänglich Gebrauch machen;
3. einen ständigen nationalen Koordinierungsmechanismus für das integrierte Grenzmanagement einrichten, um eine wirksame und einheitliche Umsetzung der nationalen Strategie für das integrierte Grenzmanagement zu gewährleisten;
4. eine für das Grenzmanagement in Schweden auf strategischer, regionaler und kommunaler Ebene federführende und zuständige Behörde festlegen;
5. eine funktionale Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Dienststellen, die an den Grenzübertrittskontrollen an den Seegrenzen beteiligt sind, in offiziellen Unterlagen ausarbeiten und festlegen, und so die Rechtsgrundlage in besser umsetzbare Bestimmungen fassen;
6. die Planung und Verwaltung im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement und die entsprechende Weisungsstruktur innerhalb der Polizei von der nationalen zur regionalen Ebene verbessern, um eine wirksame und einheitliche Strategie für das Grenzmanagement zu gewährleisten;
7. das derzeitige Netz für die Verwaltung und Entwicklung der Grenzkontrollverfahren unter Leitung der Nationalen Operativen Abteilung der Polizei weiter ausbauen, indem andere einschlägige Grenzbehörden aufgefordert werden, sich dem Netz anzuschließen;

8. die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbessern, indem dauerhafte Kooperationsstrukturen mit allen am Grenzmanagement beteiligten Behörden ausgearbeitet werden, und diese Kooperation durch Kooperationsvereinbarungen zu allen Kernbereichen der Unterstützung formalisieren; die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen an den Grenzübertrittskontrollen beteiligten Behörden präzisieren;

B) Personal und Schulung

9. für eine ausreichende Zahl geschulter Beamter sorgen, um die Grenzübertrittskontrollen in allen Küstengebieten zu verstärken, und durch Risikoanalysen die Fähigkeiten zur Ermittlung der Boote, die ein Risiko darstellen könnten, verbessern;
10. ein zertifiziertes nationales Schulungssystem für alle am Grenzmanagement beteiligten nationalen Behörden ausarbeiten; nationale Kapazitäten schaffen, um die Inhalte des nationalen Schulungssystems und den Lehrplan für die Grundlagenschulung und die Auffrischungskurse auf der Grundlage systematischer Analysen des Schulungsbedarfs im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399 zu aktualisieren; Schulungen auf Führungs- und strategischer Ebene ausarbeiten und anhand des Programms zur Bewertung der Interoperabilität von Frontex prüfen, dass die nationalen Lehrpläne im Einklang mit dem europäischen gemeinsamen zentralen Lehrplan stehen; die Schulungsprodukte von Frontex aktiv nutzen;

C) Nationales Qualitätskontrollsystem

11. ein nationales Qualitätskontrollsystem einführen und alle Komponenten und Elemente des nationalen Grenzmanagementsystems regelmäßig evaluieren. Mit diesem System sollten alle einschlägigen Organisationen und Funktionen von ordnungsgemäß geschulten und mit den Schengen-Anforderungen vertrauten Sachverständigen regelmäßig erfasst werden;
12. das bestehende Schulungsprogramm der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ausgiebig nutzen, um die Kompetenzen dieser Sachverständigen zu erhalten;

13. festlegen, welche Kapazitäten für eine Gefährdungsbeurteilung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 und für die vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache beschlossene Schwachstellenbeurteilung erforderlich sind; dieser Beurteilung bei der Entwicklung des nationalen Qualitätskontrollsystems in vollem Umfang Rechnung tragen;

D) Risikoanalyse

14. ein Risikoanalysesystem für das gesamte integrierte Grenzmanagement auf nationaler Ebene entwickeln, das voll und ganz mit Artikel 11 der Verordnung (EU) 2016/1624 und dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (CIRAM) 2.0 im Einklang steht und das Risikoanalyse und Grenzmanagement auf taktischer, operativer und strategischer Ebene unter Beteiligung aller für Grenzkontrollen zuständigen Behörden verknüpft;
15. auf der Grundlage von CIRAM 2.0 Risikoanalyseprodukte erstellen, die Bedrohungen, Schwachstellen und Auswirkungen auf strategischer, operativer und taktischer Ebene beschreiben; die Risikoanalyse für Führungs- und Kontrollfunktionen sowie für Planung und Mittelzuweisung nutzen;
16. eine Stelle einrichten, die allein verantwortlich ist für die Risikoanalyse im Bereich der illegalen Migration und des Grenzschutzes auf strategischer Ebene, sowie eine zentrale Datenbank für Risikoindikatoren mit Daten aus allen Polizeibezirken; zur Unterstützung der Grenzkontrollen konkrete Risikoindikatoren und Risikoprofile entwickeln und ein kohärentes Meldesystem auf lokaler, regionaler und strategischer Ebene einrichten;
17. im Intranet einen Verbreitungsplan und eine regelmäßig aktualisierte elektronische Grenzschutz-Plattform einrichten, um eine strukturierte Verbreitung von Risikoanalysen an die zuständigen Polizeidienste und andere in das Grenzmanagement einbezogene nationale Behörden zu gewährleisten;

18. entsprechend dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell 2.0 ein Risikoanalysesystem für das Grenzmanagement der Küstenwache im Einklang mit Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/399 und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2016/1624 einführen; zur Unterstützung der Grenzüberwachung und der Grenzübertrittskontrollen der Küstenwache strategische, operative und taktische Risikoanalyseprodukte ausarbeiten;
19. dafür Sorge tragen, dass die Bediensteten des schwedischen Seekontrollzentrums eine spezielle Risikoanalyseschulung erhalten, damit sie ihre Aufgaben besser erfüllen;
20. einen nationalen behördenübergreifenden Informationsaustausch zu grenzschutzrelevanten Risikoanalysen unter Einbeziehung insbesondere der nationalen Polizei, des Zolls und der Küstenwache sowie der Migrationsagentur einrichten;

E) Überwachung der Seegrenzen

21. die behördenübergreifende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit nationalen Seefahrtsbehörden verbessern, damit Informationen über Bewegungen von kleinen Booten und Freizeitbooten rechtzeitig eingehen; mehr Grenzkontrollmaßnahmen (Ermittlungspatrouillen und verstärkte Grenzübertrittskontrollen) in Bezug auf kleine Boote und Freizeitboote durchführen; für diese Art der Boote eine operative und taktische Risikoanalyse erstellen;

F) Nationale Leitstelle / Eurosur

22. die nationale Leitstelle im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 5 der Eurosur-Verordnung weiter ausbauen; erwägen, das von der Küstenwache erarbeitete maritime Lagebild in der nationalen Leitstelle zu integrieren, damit ein integriertes nationales Lagebild zum Grenzmanagement verfügbar ist;

23. die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Einrichtungen verbessern, um die Anforderungen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 wirksam umzusetzen;
24. geschultes Personal in ausreichender Zahl bereitstellen, damit das nationale Koordinierungszentrum rund um die Uhr einsatzbereit ist;
25. das aus dem Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen finanzierte Projekt zum Kapazitätsaufbau durchführen, um Eurosur in Schweden besser einsetzen zu können;

G) Empfehlungen zu einzelnen besichtigt Orten

Allgemeines:

26. eine klare Funktion der zweiten Kontrolllinie und eine Kooperation mit der ersten Kontrolllinie einführen und die zweite Kontrolllinie nahe bei der ersten Kontrolllinie einrichten, damit die Grenzübertrittskontrollen im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex an den Seegrenzübergangsstellen und am Flughafen Arlanda unterstützt werden;
27. in Verbindung mit dem Ausbau der Schulungsmaßnahmen und der Fachkenntnisse des Personals der ersten Kontrolllinie die Zahl der Grenzübertrittskontrollen an den Seegrenzübergangsstellen basierend auf Risikoanalysen erhöhen und sicherstellen, dass das Personal mit dem EU-Besitzstand zu Grenzkontrollverfahren vertraut ist;
28. das nationale Lagebild für Grenzübertrittskontrollen verbessern, indem die Qualität der Statistiken durch die systematische Erfassung der Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie erhöht und ein kohärentes Risikoanalysesystem eingerichtet wird;
29. elektronische Hilfsmittel für automatisierte Kontrollen der Passagierlisten in der Datenbank bieten und die entsprechenden Ergebnisse in der Zusammenstellung der Risikoanalyseprodukte berücksichtigen;

30. das erweiterte System für die Vorabübermittlung von Fluggastdaten mit automatisiertem Abgleich der einschlägigen Datenbanken einführen;
31. genügend geschultes Personal zur Analyse der Fluggastdaten und zur Weiterleitung der Ergebnisse bereitstellen;
32. die an der Grenze ausgestellten Visa und die Gründe für die Einreiseverweigerung sowie die Staatsangehörigkeit der Personen, denen die Einreise verweigert wurde, immer im Einklang mit Anhang II Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 erfassen;
33. sicherstellen, dass Visa an der Grenze im Einklang mit Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ausgestellt werden;
34. die nationalen Kapazitäten zur Wartung und zum Austausch der für Grenzkontrollen benötigten technischen Ausrüstung ausbauen; einen nationalen Investitionsplan für die laufenden Kosten und die Wartung der Grenzkontrollausrüstung aufstellen;
35. sicherstellen, dass auch Drittstaatsangehörigen mit falschen/gefälschten/verfälschten Dokumenten nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes die Einreise verweigert wird; davon unberührt bleiben eine eventuell erforderliche Festnahme oder Inhaftierung für ein Gerichtsverfahren;
36. nach Artikel 14 Absatz 4 des Schengener Grenzkodexes in jedem Fall sicherstellen, dass ein Drittstaatsangehöriger, dem die Einreise verweigert wurde, das schwedische Hoheitsgebiet nicht betritt;
37. für die korrekte Anwendung der Richtlinie 2001/51/EG sorgen und allen Beförderungsunternehmen, die gegen die Richtlinie verstößen, Geldbußen auferlegen;

H) Grenzübergangsstellen an Seegrenzen

Hafen Stockholm

38. eine zuverlässige Verbindung und Genauigkeit der Lesegeräte für die Abfragen im Schengener Informationssystem, im Visa-Informationssystem und in nationalen Datenbanken sowie den biometrischen Datenabgleich sicherstellen;
39. für einen geeigneten Sichtschutz an den Scheiben der Kontrollkabinen sorgen, damit Computerbildschirme nicht unerlaubt eingesehen werden können;
40. die Kontrollkabine im Passagierterminal versetzen, um die angemessene Erstellung von Sicherheitsprofilen der Reisenden zu ermöglichen;
41. die Grenzübertrittskontrollen im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/399 durchführen; mehr Schulungsmaßnahmen für das Personal zur Durchführung von Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399, insbesondere zur Ermittlung von gefälschten Dokumenten, zum Einsatz der Ausrüstung, zur Erstellung von Sicherheitsprofilen und zur umfassenden Befragung zum Zweck des Aufenthalts, anbieten;

Hafen Göteborg

42. die Problematik des illegalen Grenzübertritts durch die heimliche Einreise/Ausreise an den Seegrenzübergangsstellen bei der regionalen/lokalen Risikoanalyse berücksichtigen, um das Lagebild auf allen Ebenen mit näheren Angaben zu dieser Problematik zu ergänzen und Ressourcen dementsprechend zuzuweisen, damit diese Art der irregulären Migration künftig unterbunden werden kann;
43. die Funktionalität des mobilen Busses mit Funktionen der ersten und zweiten Kontrolllinie aufrüsten; die für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 erforderliche Ausrüstung zur Verfügung stellen, darunter auch Lesegeräte für Visa;

44. eine stabile Verbindung mit den einschlägigen Datenbanken bei der Nutzung des mobilen Busses sicherstellen;
45. den für Westschweden verantwortlichen Beamten speziell zur Risikoanalyse im Einklang mit dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell 2.0 schulen;

Hafen Malmö

46. die Grenzschutzbeamten, die Grenzübertrittskontrollen in der ersten Kontrolllinie durchführen, nach Maßgabe von Artikel 15 mit mobiler Ausrüstung ausstatten, um bei erforderlichen Grenzübertrittskontrollen auf kleinen Booten/Frachtern die Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

I) Flughäfen

Flughafen Stockholm/Arlanda

47. das Personal in der ersten und zweiten Kontrolllinie sowie die Zahl der geschulten Dokumentensachverständigen aufstocken;
48. sicherstellen, dass alle Büros der zweiten Kontrolllinie vollständig ausgerüstet und umfassend genutzt werden, insbesondere bei der Kontrolle ankommender Nicht-Schengen-Flüge.
49. unverzüglich ein Programm für Aufbauschulungen für Grenzschutzbeamte einführen. Dieses Programm sollte mindestens folgende Themen abdecken: Erstellung von Sicherheitsprofilen, ausländische terroristische Kämpfer, Vorgehensweisen und Tendenzen und Bedrohungen, Dokumentenschulung;
50. sicherstellen, dass alle Beamten in der zweiten Kontrolllinie und Dokumentensachverständige regelmäßig geschult werden, darunter zu Kontrollen und Verfahren in der ersten Kontrolllinie;
51. sicherstellen, dass alle mit Risikoanalysen betrauten Beamten ordnungsgemäß geschult sind;
52. sicherstellen, dass rund um die Uhr ein Entscheidungsträger anwesend ist, der über Einreiseverweigerungen entscheidet;

53. das Verfahren der Einreiseverweigerung vereinfachen, indem beispielsweise dem Schichtleiter Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, und sicherstellen, dass jeder Person, der die Einreise verweigert wurde, vor Verlassen des schwedischen Hoheitsgebiets die schriftliche Entscheidung ausgehändigt wird;
54. sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige stets angehalten werden, die Kontrollspur „alle Pässe“ zu benutzen, um übermäßige Wartezeiten für EU/EWR- und Schweizer Staatsangehörige zu vermeiden;
55. dafür Sorge tragen, dass häufiger Briefings stattfinden und die Grenzschutzbeamten verpflichtet sind, daran teilzunehmen und täglich zu Beginn ihres Dienstes die Tagesberichte zu lesen;
56. sicherstellen, dass die Visamarken sicher aufbewahrt werden und ausgestellte Visa elektronisch registriert werden;
57. an allen Kontrollkabinen (Ankunft und Abflug) Fingerabdruck-Lesegeräte für die VIS-Kontrollen installieren;
58. dafür sorgen, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den Schengen-Anforderungen nach Ziffer 4.6 des Schengen-Handbuchs für Grenzschutzbeamte abgestempelt werden;
59. dafür Sorge tragen, dass die Schiebetüren zwischen den Kabinen einwandfrei funktionieren;
60. dafür sorgen, dass geeignete Räumlichkeiten für Personen, denen die Einreise verweigert wird, und für festgenommene Personen zur Verfügung stehen;
61. die Qualität der Grenzkontrollen verbessern und diese mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399 in Einklang bringen; für das gesamte mit den Grenzkontrollen betraute Personal zusätzliche Schulungen anbieten, insbesondere zur Erstellung von Sicherheitsprofilen, Erkennung von gefälschten Dokumenten und Befragung bzw. Beurteilung bezüglich sämtlicher Einreisevoraussetzungen;
62. die gesamte Kooperation und Koordinierung zwischen der ersten und der zweiten Kontrolllinie verbessern und sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten Rückmeldungen der zweiten Kontrolllinie erhalten, wenn diese einen Fall ermittelt, und über das weitere Vorgehen informiert werden;

63. die Beschilderung über den Kontrollkabinen, unter anderem die blaue Farbe der Flagge der Europäischen Union, vollständig mit Artikel 10 und Anhang III der Verordnung (EU) 2016/399 in Einklang bringen und eine bessere Sicherbarkeit der Grenzkontrollkabinen gewährleisten;
64. die fehlenden Komponenten des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells 2.0 einführen, genügend für Risikoanalysen eingesetzte Beamte schulen und die Verfahren und Strukturen des Informationsflusses formalisieren;
65. die notwendigen sicheren IT-Systeme für Risikoanalysen und die Weiterleitung von Informationen innerhalb der Organisationsstruktur bereitstellen;

Flughafen Skavsta

66. dafür sorgen, dass alle Grenzschutzbeamten weitere Auffrischungskurse erhalten;
67. ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Eurodac-Arbeitsplatzes gewährleisten;
68. sicherstellen, dass alle Fluggäste, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, in jedem Fall schriftlich über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet werden;
69. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten am Flughafen Skavsta für alle Privatflüge aus Drittstaaten vor dem Abflug die allgemeine Erklärung sowie die Passagierliste nach Anhang VI Nummer 2.3.1 der Verordnung (EU) 2016/399 erhalten;
70. für eine bessere Sichtbarkeit der Grenzkontrollkabinen sorgen;
71. die fehlenden Komponenten des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells 2.0 einführen, indem genügend für Risikoanalysen eingesetzte Beamte geschult, die Verfahren und Strukturen des Informationsflusses formalisiert und die erforderlichen sicheren IT-Systeme für die Analyse und die Weiterleitung der erfassten Informationen innerhalb der Organisationsstruktur bereitgestellt werden;

Flughafen Göteborg

72. sicherstellen, dass alle Grenzschutzbeamten mit sämtlichen Einreisevoraussetzungen, einschließlich der erforderlichen finanziellen Mittel, den Rechten von Familienangehörigen von EU/EWR- und Schweizer Staatsbürgern und den Vorschriften für das Abstempeln vertraut sind;
73. die Kabinen im Terminal 2 anpassen, damit eine bessere Kommunikation bei den Kontrollen in der ersten Kontrolllinie möglich ist, und Spiegel anbringen, sodass ein Fluggast vor der Kabine vollständig zu sehen ist;
74. die Kabinen im Terminal 1 anpassen, um zu verhindern, dass unbefugte Personen die Bildschirme und die Ausrüstung in den Kabinen einsehen können;
75. eine Beobachtung des Passagierstroms am Flughafen sicherstellen, indem beispielsweise die Polizei Zugang zur Videoüberwachungsanlage in Einklang mit den Schengen-Anforderungen erhält;
76. umfassende Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie durchführen, um Aufenthalts- und Einreisevoraussetzungen zu kontrollieren und die gegenwärtige Dauer der Verfahren in der ersten Kontrolllinie in den Fällen, in denen eine weitere Prüfung erforderlich ist, zu reduzieren;
77. sicherstellen, dass das USB-Mikroskop, dort wo es verfügbar ist, betriebsbereit ist und von Grenzschutzbeamten bei Grenzübertrittskontrollen eingesetzt wird;
78. dafür sorgen, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den Schengen-Anforderungen nach Ziffer 4.6 des Schengen-Handbuchs für Grenzschutzbeamte abgestempelt werden;
79. ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Eurodac-Arbeitsplatzes gewährleisten;
80. für jede Schicht ein Briefing organisieren;

81. sicherstellen, dass die Informationen über den Zweck von Kontrollen in der zweiten Linie immer schriftlich ausgehändigt werden;
82. sicherstellen, dass alle Fluggäste, auch die mit einem Privatflug ankommenden, im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 kontrolliert werden und dass Privatflüge im Einklang mit Anhang VI Nummer 2.3.1 der Verordnung (EU) 2016/399 kontrolliert werden;
83. unverzüglich dafür Sorge tragen, dass die am Flugsteig 19 ankommenden Fluggäste von Nicht-Schengen-Flügen den Flughafen nicht verlassen können, bevor sie einer Grenzübertrittskontrolle im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 unterzogen wurden;
84. die Beschilderung über den Kontrollkabinen, unter anderem die blaue Farbe der Flagge der Europäischen Union, vollständig mit Artikel 10 und Anhang III der Verordnung (EU) 2016/399 in Einklang bringen und eine bessere Sicherbarkeit der Grenzkontrollkabinen gewährleisten;
85. die fehlenden Komponenten des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells 2.0 einführen, indem genügend für Risikoanalysen eingesetzte Beamte geschult, die Verfahren und Strukturen des Informationsflusses formalisiert und die erforderlichen sicheren IT-Systeme für die Analyse und die Weiterleitung der erfassten Informationen innerhalb der Organisationsstruktur bereitgestellt werden;

Flughafen Malmö

86. das Personal aufstocken und künftig dafür Sorge tragen, dass rund um die Uhr ausreichend Grenzschutzbeamte am Flughafen anwesend sind;
87. sicherstellen, dass Briefings öfter für jede Schicht organisiert werden;
88. ein Programm für Aufbauschulungen für Grenzschutzbeamte einführen. Dieses Programm sollte mindestens folgende Themen abdecken: Erstellung von Sicherheitsprofilen, ausländische terroristische Kämpfer, Vorgehensweisen und Tendenzen und Bedrohungen, Dokumentenschulung;

89. sicherstellen, dass das zur Verstärkung am Flughafen vorübergehend eingesetzte Personal über denselben Wissensstand verfügt und die von ihnen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen denselben Standard haben, wie die ständig am Flughafen tätigen Grenzschutzbeamten;
90. sicherstellen, dass das Abstempeln den Schengen-Anforderungen entspricht;
91. sicherstellen, dass ein Büro in der zweiten Kontrolllinie für die Ankunft und für den Abflug voll besetzt ist und in diesem Büro die Befragungen durchgeführt werden;
92. die Kontrollkabinen für die Ankunft und den Abflug so aufstellen, dass die Grenzschutzbeamten frontal auf die ankommenden Passagiere schauen und einen guten Überblick über die Passagiere vor den Kontrollkabinen haben, sodass eine ordnungsgemäße Erstellung von Sicherheitsprofilen der wartenden Fluggäste im Einklang mit den Schengen-Anforderungen möglich ist;
93. sicherstellen, dass die Telefone in den Kontrollkabinen funktionieren;
94. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten für alle Privatflüge aus Drittstaaten vor dem Abflug die allgemeine Erklärung sowie die Passagierliste nach Anhang VI Nummer 2.3.1 der Verordnung (EU) 2016/399 erhalten;
95. die fehlenden Komponenten des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells 2.0 einführen, indem genügend für Risikoanalysen eingesetzte Beamte geschult, die Verfahren und Strukturen des Informationsflusses formalisiert und die erforderlichen sicheren IT-Systeme für die Analyse und die Weiterleitung der erfassten Informationen innerhalb der Organisationsstruktur bereitgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident